

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 157/09 B

L 3 AS 3681/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 3701/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2009 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen nach dem SGB II.
- 2 Der 1972 geborene Kläger bezieht seit Juli 2005 SGB II-Leistungen. Die Beklagte lehnte seinen Antrag vom 29.11.2007 auf Übernahme der Kosten für einen Raumlufthereiniger für Allergiker und damit verbundener Stromkosten (Bescheid vom 29.7.2008), die am 5.2.2008 beantragte Tragung von Anwalts- und Folgekosten für die Berufungen in den Verfahren S 12 AS 6006/07 und S 12 AS 3664/07 (Bescheid vom 29.7.2008) sowie den Antrag auf Erstattung von Bewerbungskosten ins Ausland (Bescheid vom 4.8.2008) ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 31.7.2008 hat die Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 19.3.2008 gegen den Leistungsnachweis der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23.2.2008 wegen für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 gemeldeter beitragspflichtiger Einnahmen als unzulässig zurückgewiesen. Sämtliche Bescheide hat die Beklagte dem SG am 8.8.2008 in dem beim SG Freiburg anhängigen Klageverfahren wegen einer Untätigkeit der Beklagten bezogen auf die Anträge vom 29.11.2007, 5.2.2008 und 12.2.2008 (unverzügliche Entfernung sämtlicher Informationen bezüglich seiner Mutter aus der Akte, Erstattung von Bewerbungskosten für Bewerbungen ins Ausland) zugeleitet. Nach Weiterleitung dieser Unterlagen an den Kläger durch das SG hat dieser am 23.10.2008 erklärt, er wolle "die bisherige Untätigkeitsklage als Stufenklage weiterführen".
- 3 Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Freiburg vom 22.6.2009; Beschluss des LSG vom 9.11.2009). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG zunächst mit Bezug auf die erstinstanzliche Entscheidung ausgeführt, die Berufung sei nicht begründet. Das SG habe die Anträge
 - die Beklagte zu verurteilen, Auskunft zu erteilen, ob sie die Kosten für die Neubeschaffung von wertvollen Haushaltsgeräten - etwa eine Waschmaschine - übernimmt,
 - die Beklagte zu verurteilen, eine Arztgebühr von 10 Euro zu tragen,
 - die Beklagte zu verurteilen, Auskunft zu erteilen, ob erhöhte Portokosten für Bewerbungen ins Ausland übernommen würden,zutreffend als unzulässig abgewiesen. Die Klage- und Berufungsanträge
 - den Bescheid vom 29.7.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Anwaltskosten in den Klageverfahren S 12 AS 6006/07 und S 12 AS 3664/07 und den sich anschließenden Berufungsverfahren zu übernehmen,
 - den Bescheid der Beklagten vom 29.7.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,



Kosten für einen Raumlufreiniger sowie die mit dessen Betrieb entstehenden Stromkosten zu übernehmen,
seien wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist unzulässig, weil der Kläger gegen die Bescheide vom 29.7.2008, mit denen die Beklagte den Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Raumlufreiniger und die damit verbundenen Stromkosten sowie den Antrag auf Übernahme der Anwalts- und Folgekosten abgelehnt habe, nicht innerhalb der einmonatigen Frist Widerspruch eingelegt habe. Das SG habe die von der Beklagten vorgelegten Bescheide, die mit einer gemäß § 66 Abs 1 SGG ausreichenden und zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen seien, am 11.8.2008 an den Kläger übersandt. Damit seien diese gemäß § 37 Abs 2 SGB X am 14.8.2008 bekannt gegeben. Innerhalb der bis zum 13.9.2008 laufenden Widerspruchsfrist habe der Kläger keinen Widerspruch eingelegt. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 31.7.2008 sei unbegründet, weil die Entscheidung der Beklagten rechtlich zutreffend gewesen sei.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsmittelverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Es liegt insbesondere kein Verfahrensmangel des SG vor, der in das Verfahren des LSG



fortwirkt (vgl hierzu zB BSG, Beschluss vom 25.4.2001 - B 9 V 70/00 B - SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Zwar hat der Kläger mit der Umstellung seiner Untätigkeitsklage auf eine "Stufenklage" gegenüber dem SG am 23.10.2008 (Eingang bei dem SG) inhaltliche Einwände zu den Bescheiden vom 29.7.2008 vorgebracht. Selbst wenn man jedoch mit dem LSG davon ausgeht, dass die Bescheide vom 29.7.2008 erstmals am 14.8.2008 gemäß § 37 Abs 2 SGB X als bekannt gegeben gelten, ist mit diesem Vorbringen nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt worden.

- 8 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

